

Satzung der Gemeinde Sontheim an der Brenz zur Gestaltung von Werbeanlagen

Zur Wahrung des Charakters der Gemeinde Sontheim an der Brenz hat der Gemeinderat aufgrund § 74 Abs. 1 und § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen:

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung.

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(3) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit regeln.

(4) Soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abweichende Regelungen von dieser Satzung getroffen wurden oder werden, gehen diese den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die Vorschriften dieser Satzung gelten innerhalb der im beiliegenden Lageplan eingezeichneten Grenzen. Der Lageplan vom 16.10.2018 (M 1:10.000) ist Bestandteil der Satzung. Es wird zwischen folgenden Teilbereichen unterschieden:

Teilbereich A: Medlinger Straße, Hermaringer Straße , Sontheimer Straße, Hauptstraße, Brenzer Straße, Niederstotzinger Straße

Teilbereich B: Brenzer Straße (Bereich REWE), Schillerstraße (Bereich Norma, Finkbeiner)

2. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 3

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Werbeanlagen so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Straßenbild einfügen. Sie haben den Gestaltungsgrundsätzen dieser Satzung zu entsprechen, die der Wahrung des gemeindebaulichen Charakters des Ortskerns Sontheim dienen. Werden an einer Gebäudeseite mehrere Werbeanlagen angebracht, so sind diese aufeinander abzustimmen.

(2) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses angebracht werden.

(3) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinklichter sind unzulässig, ebenso grelle oder fluoreszierende Farbgebung sowie durch Motoren angetriebene, sich bewegende Werbeanlagen (Großwerbetafeln für Wechselwerbung). Werbeanlagen dürfen nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen. Werbefahnen und Spruchbänder sind unzulässig.

(4) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderer Betriebsstätte enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer deutlich in Umfang und Gestaltung zurücktritt, ausgenommen sind die Fälle, bei denen der Name des Herstellers der Geschäftsname ist.

3. Abschnitt: Anschläge, Eigenwerbung, Verbot von Werbeanlagen

§ 4

Werbung durch Anschläge

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind für Anschläge bestimmte Werbeanlagen (Informationswerbung) nur als Säulen, Tafeln oder Schaukästen zulässig.

(2) Folgende Maße sind höchstens zulässig:

a) Säulen: Durchmesser 1,20 m, Höhe 3,30 m

b) Tafeln: 4 x DIN A 1

c) Schaukästen: 2 x DIN A 1/0,15 m Tiefe

(Maße der DIN A 1: 0,594 m x 0,841 m)

§ 5

Werbung an der Stätte der Leistung

(1) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (Eigenwerbung) sind in den Teilbereichen A und B zulässig.

(2) Soweit Baugebiete nicht aufgrund der Baunutzungsverordnung festgesetzt sind, sind die Vorschriften entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäß anzuwenden.

(3) Je Geschäftsbetrieb sind maximal zwei Werbeanlagen (einschließlich Firmenbezeichnungen) an Wand- bzw. Fensterflächen oder als Ausleger zulässig. Die Ansichtsfläche einer einzelnen Werbeanlage darf nicht größer als 2,00 m² sein. Zwischen zwei Werbeanlagen ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Ausleger dürfen nicht mehr als 1,00 m vor die Bauflucht ragen und sollen untereinander einen Abstand von mindestens 3,00 m einhalten. Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen darf pro Baugrundstück 10 m² nicht überschreiten.

Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 1,8 m über der Oberkante der Straßenachse der erschließenden Straße in Grundstücksmitte zulässig. Sie dürfen eine Breite von 0,8 m und eine Tiefe von 0,2 m nicht überschreiten.

(4) Abweichend von Abs. 3 dürfen im Teilbereich B nach Abs. 2 die Ansichtsflächen der Werbeschilder maximal 10 m² betragen. Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen darf pro Baugrundstück 20 m² nicht überschreiten.

Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 3,5 m über der Oberkante der Straßenachse der erschließenden Straße in Grundstücksmitte zulässig. Sie dürfen eine Breite von 1,5 m und eine Tiefe von 0,2 m nicht überschreiten.

Bei Grundstücken mit $l > 40$ m sind zusätzlich zu den Werbeanlagen am Gebäude maximal 6 freistehende Werbemasten (Pylone) mit Werbefahnen mit einer maximalen Höhe von 7 m zulässig. Dabei bezeichnet (l) die Länge der straßenseitigen Grundstücksgrenze.

(5) Soweit es die Größe der Fassade des Geschäftsbetriebs zulässt, können ausnahmsweise mehr als zwei Werbeanlagen je Geschäftsbetrieb zugelassen werden, wenn zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 2,50 m gewahrt ist.

§ 6

Verbot von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- a) wenn sie den Anforderungen dieser Satzung widersprechen,
- b) wenn sie die Sicht der Verkehrsteilnehmer behindern oder die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen beeinträchtigen,
- c) auf öffentlichen Verkehrs-, öffentlichen Grün- und öffentlichen Freiflächen.

(2) Störende Häufungen oder störende Wiederholungen von für Anschläge bestimmte Werbeanlagen (§ 4) sind unzulässig.

(3) Störende Häufungen von Werbeanlagen (Eigen- und/oder Fremdwerbung) sind unzulässig. Eine störende Häufung liegt vor, wenn mehrere gleichartige oder verschiedene Werbeanlagen in enge räumliche Beziehung zueinander gebracht werden.

Unter enger räumlicher Beziehung werden Abstände von 2,5 m oder weniger verstanden.

4. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 7 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Säulen, Tafeln und Flächen, die von der Gemeinde Sontheim an der Brenz für Amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Sie gelten ferner nicht für die von der Gemeinde angebrachten Erinnerungstafeln, Hinweise auf Ausstellungen, Sehenswürdigkeiten oder touristische Ziele in der Gemeinde, für Schautafeln von örtlichen Vereinen und Verbänden. Sie gelten ebenfalls nicht für Werbesammelanlagen und Litfaßsäulen, die in Zusammenarbeit mit der Gemeinde konzipiert wurden. Ausnahmen für weitere notwendige Hinweisschilder oder Einrichtungen können nach Abs. 1 zugelassen werden. § 19 Denkmalschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Beschränkungen dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die für zeitlich begrenzte, maximal jedoch auf die Dauer von 4 Wochen pro Halbjahr beschränkte Veranstaltungen, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, an der Stätte der Leistung angebracht werden. Allerdings sind auch in diesem Fall Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen sowie Werbeanlagen, deren Beleuchtung nicht blendfrei ist, unzulässig.

(3) Zuständig für die Erteilung einer Ausnahme nach Abs. 1 ist die untere Baurechtsbehörde.

§ 8 Baugenehmigung

(1) Die Errichtung von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf einer Baugenehmigung. Dies betrifft auch die im Anhang zu § 50 Abs. 1 der LBO definierten genehmigungsfreien Werbeanlagen, soweit sie nicht durch Abs. 2 dieses Paragraphen erfasst sind.

(2) Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung zeitlich begrenzt, maximal jedoch 4 Wochen, angebracht oder aufgestellt werden sowie für Namensschilder bis zu 0,2 qm Größe.

§ 9 Bestehende Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen, sind auf Verlangen der Baurechtsbehörde zu ändern oder zu beseitigen, sofern sie den Vorschriften dieser Satzung widersprechen. Dies gilt nicht, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften genehmigungsfrei waren oder genehmigt worden sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder Bauleiter vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Satzung Werbeanlagen entgegen den einzelnen Anforderungen der in den §§ 1 - 9 dieser Satzung getroffenen Bestimmungen errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gestaltungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sontheim an der Brenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sontheim an der Brenz, den

Matthias Kraut
Bürgermeister

Begründung

Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als Werbeanlagen von ihrem ureigenem Zweck her auffallen sollen, Ortsbildpflege hingegen, Gestaltungselemente, die „aus dem Rahmen fallen“, vermeiden möchte. Anliegen der Satzungsregelung ist daher, diese Widersprüchlichkeit gering zu halten.

zu § 1 -Gegenstand der Satzung-

Die Satzung bezieht sich nur auf Werbeanlagen, die vom öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum aus sichtbar sind. Damit sollen sich die Regelungen der Gestaltungssatzung auf das im Interesse der Allgemeinheit erforderliche Maß beschränken.

Die Bestimmung wiederholt deklaratorisch, dass die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit regeln, von der Gestaltungssatzung unberührt bleiben.

Den Bebauungsplänen soll nicht mit dieser Satzung widersprochen werden.

zu § 2 - Abgrenzung des Geltungsbereichs-

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird aus dem Lageplan vom ... (M 1:10.000), der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich. Er umfasst die Teilbereiche A und B der Gemeinde Sontheim an der Brenz. Diese Abgrenzung umfasst die Ortsdurchfahrtsstraßen und einen Bereich mit erhöhtem gewerblichem Aufkommen im Ortskern und gewährleistet die Anwendbarkeit der Festsetzungen und die Prüfung der Umsetzung.

Zu § 3 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze-

Grundsätzliche Gestaltungskriterien sollen dazu beitragen, eine optisch störende Häufung von Werbeanlagen, die nicht aufeinander abgestimmt sind, zu verhindern.

Werbeanlagen sind so zu bemessen, dass sowohl der Forderung nach Erhaltung und Schutz des Gemeindebildes sowie dem Bedürfnis der Wirtschaft nach Repräsentation entsprochen werden kann. Alle Festsetzungen zu Maßen, Farben, Licht und Anbringungsort von Werbeanlagen sollen der allgemeinen Tendenz zu immer größerer und auffälligerer Werbung entgegenwirken.

Werbeanlagen mit grellem, wechselndem und bewegtem Licht wirken besonders aggressiv und „aufgeregt“. Sie sind daher wegen ihrer besonders negativen Auswirkungen auf das Gemeindebild nicht zulässig. Weiterhin muss die Beleuchtung der Werbeanlagen blendfrei sein.

Es ist nur Eigenwerbung bzw. die des Zulieferers gestattet, soweit diese dem einheitlichen Erscheinungsbild der Gemeinde dienlich ist. Die Werbung des Herstellers soll jedoch im Vordergrund bleiben.

Alle Festsetzungen zu den Werbeanlagen stellen einen guten Kompromiss zwischen privaten und öffentlichen Belangen dar.

zu § 4 - Werbung durch Anschläge -

Die Regelung sieht Beschränkungen hinsichtlich der für Anschläge bestimmte Werbeanlagen vor. Die Einschränkungen, insbesondere zu den Maximalmaßen, sind erforderlich, da sonst Gefahr besteht, dass das Ortsbild gestört wird.

zu § 5 -Werbung an der Stätte der Leistung-

Die Regelung sieht die Beschränkung vor, dass in den Teilbereichen A und B Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind.

Mit der Begrenzung der Werbeanlagen auf eine höchstzulässige Abgrenzung sollen störende großflächige Werbeanlagen ausgeschlossen werden, die in der gemeindeypischen, kleinteiligen Baustruktur erheblich störend wirken.

Die sichtverdeckende Wirkung der Werbeanlagen soll auf ein vertretbares Maß beschränkt werden. Die Festlegungen stellen sich nicht dem Wettbewerb der einzelnen Gewerbetreibenden in den Weg, weil sie den für alle auf ein gleiches Maß beschränkten, zulässigen Gestaltungsrahmen in einem Teilbereich deutlich darstellen.

Für den Teilbereich B werden abweichende Regelungen getroffen, da es nach den örtlichen Gegebenheiten nicht dem verstärkten Werbeaufkommen widerspricht.

zu § 6 - Verbot von Werbeanlagen-

Die Vorschriften zum Verbot von Werbeanlagen sind notwendig, um die vorhandenen architektonisch und gemeindebaulichen Werte zu schützen.

zu § 7 -Ausnahmen-

Ausnahmen, die von der unteren Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden können, sollen gewährleisten, dass in bestimmten begründeten Fällen, in denen die Einhaltung der Gestaltungssatzung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, eine abweichende Gestaltung ermöglicht wird, wenn hiervon keine Beeinträchtigung des Gemeindebildes (Gesamtbildes) ausgeht.

Grundsätzlich können Befreiungen und Ausnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden, z.B. um unzumutbare Härten zu vermeiden. Die Regelungen nach §19 Denkmalschutzes bleiben unberührt.

zu § 8 -Baugenehmigung-

Die Vorschriften zur Baugenehmigung gehen dieser Satzung vor. Genehmigungsfreie Werbeanlagen werden nur durch Abs. 2 erfasst.

zu § 9 -Bestehende Werbeanlagen-

Vorhandene genehmigte bzw. bisher genehmigungsfreie Anlagen genießen Bestandsschutz.

zu § 10 -Ordnungswidrigkeiten-

Verstöße gegen die Satzung sollen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können. Der Hinweis auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird durch die Vorschriften der Landesbauordnung Baden-Württemberg begründet.

zu § 11 -Inkrafttreten-

Die Regelungen werden mit Inkrafttreten der Satzung wirksam.